

Verweigerung einer Bluttransfusion für ein Kindes aus religiösen Gründen?

Sachverhalt

- Herr und Frau X haben sich im Jahr 2005 rechtsgültig geschieden
- Die elterliche Sorge liegt alleine bei der Kindsmutter
- Die Kinder sind heute 9 und 11 Jährig
- Im Scheidungsurteil ist niedergeschrieben;

„Die Ehefrau und Mutter verpflichtet sich, die aus der elterlichen Sorge fliessende Befugnisse wenn immer möglich im Einvernehmen mit dem Ehemann und Vater auszuüben.“ Weiter ist klar festgehalten, dass die Mutter die Pflicht habe, den Vater regelmässig über die Entwicklung der Kinder zu informieren und bei den wichtigen Entscheidungen wie; „Wahl der Schule, Nachhilfe Stütz und Förderunterricht, Ausbildungsrichtung, Schulwahl, Abschluss von Lehrverträgen, medizinische Eingriffe von einer gewissen Tragweite soweit es die Zeitverhältnisse erlauben, und anderes mit ihm zu besprechen und seine Meinung angemessen zu berücksichtigen.“

- Beide Elternteile haben in der Zwischenzeit wieder geheiratet und Kinder gezeugt mit den neuen PartnerInnen
- Die Besuchsregelung wird eingehalten und so sieht der Kindsvater seine Kinder aus erster Ehe regelmässig.
- An einen regulären Besuchswochenende fand der Kindsvater nun im Geldbeutel des einen Kindes eine Karte der Zeugen Jehovas, welche besagt, dass die Kinder keine Bluttransfusionen erhalten dürfe.

Der Kindsvater ist in diese Entscheidung nicht mit einbezogen worden und möchte nicht, dass seine Kinder dieser „Sekte angehören“ und vor allem will er verhindern, dass seine Kinder in einem Notfall oder sonstigen möglichen lebensrettenden Massnahmen inform einer Bluttransfusion, diese verweigert bekommen würde.

Fragen:

1. Darf die Mutter alleine entscheiden die gemeinsamen Kinder auf den Grundlagen der Zeugen Jehovas zu erziehen?
2. Darf die Mutter darüber entscheiden den gemeinsamen Kindern die Bluttransfusion zu verbieten?
3. Kann in diesem Fall von einer Kindswohlgefährdung gesprochen werden bei der die VB handeln muss?
4. Welche Möglichkeiten hat der Kindsvater um zu handeln ?

Erwägungen

1. Die ärztliche Heilbehandlung bedeutet immer einen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Person bzw. strafrechtlich eine Körperverletzung. Gemäss Art. 28 Abs. 2 ZGB ist ein Eingriff nur rechtmässig, wenn die betroffene Person einwilligt, ein Überwiegendes privates oder öffentliches Interesse oder ein Gesetz den Eingriff rechtfertigt. Die Einwilligung bedarf der Urteilsfähigkeit. Medizinische Heilbehandlungen sind relativ höchstpersönliche Rechte, so dass nur die urteilsfähige Person selbst einwilligen kann; bei deren Urteilsunfähigkeit kann aber die ge-



gesetzliche Vertretung rechtsgültig einwilligen (Andreas Bucher, Natürliche Personen und Persönlichkeitsschutz, 4. Aufl. 2009, Rz. 505 f.).

2. Die elterliche Sorge beinhaltet auch die gesetzliche Vertretung für das Kind (vgl. Art. 304 ZGB). Die elterliche Sorge ist nicht nur ein Recht der Sorgeberechtigten, sondern beinhaltet auch die Pflicht für das Wohl des Kindes besorgt zu sein. Die Entscheidungskompetenz der Sorgeberechtigten wird mit anderen Worten durch das Kindeswohl und die Achtung der Persönlichkeit des Kindes beschränkt. Die Sorgeberechtigten haben ein „Konkretisierungsmonopol“, das bis zur Grenze der Gefährdung des Kindeswohls reicht (BSK ZGB I-Schwenzer, Art. 301 ZGB N 2). Bei einer Kindeswohlgefährdung ist die Kindesschutzbehörde anzurufen.
3. Über die religiöse Erziehung entscheiden die Sorgeberechtigten bis zum 16. Altersjahr des Kindes (vgl. Art. 303 ZGB). Auch hier gelten die allgemeinen Grundsätze über die Entscheidungskompetenz der Sorgeberechtigten (siehe Ziffer 2); insbesondere darf auch die religiöse Erziehung das Kindeswohl nicht gefährden (BSK ZGB I-Schwenzer, Art. 303 N 6).

Beantwortung der Fragen:

Darf die Mutter alleine entscheiden die gemeinsamen Kinder auf den Grundlagen der Zeugen Jehovas zu erziehen?

Vorliegend ist die Mutter Alleininhaberin der elterlichen Sorge. Sie kann somit über die religiöse Erziehung ihrer Kinder bis zum 16. Altersjahr bestimmen. Sie hat aber den Vater gemäss Art. 275a ZGB vorgängig anzuhören. Unterlässt sie dies, können daraus keine rechtlichen Konsequenzen abgeleitet werden; der Entscheid ist wirksam und rechtsgültig (Mattias Dolder, Die Informations- und Anhörungsrechte des nichtsorgeberechtigten Elternteils nach Art. 275a ZGB, S. 42).

Darf die Mutter darüber entscheiden den gemeinsamen Kindern die Bluttransfusion zu verbieten?

Soweit das Kind urteilsfähig ist, entscheidet es selber über medizinische Heilbehandlungen und somit auch über Bluttransfusionen. Die Sorgeberechtigten können sich einer Verweigerung oder Einwilligung nicht entgegenstellen (vgl. Margot Michel, Rechte von Kindern in medizinischen Heilbehandlungen, Diss. Zürich 2009, S. 15 ff. m.w.H., 39. sowie BGE 134 II 235 E.4).

Ist das Kind urteilsunfähig, so entscheiden die Sorgeberechtigten für es (Hausheer/Aebi-Müller, Das Personenrecht des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, 2008, Rz. 07.23). Diese Vertretung untersteht aber auch dem Primat des Kindeswohls. Elterliche Vertretungsrechte haben dort zurück zu stehen, wo das Kindeswohl mit der Folge der Vertretung gefährdet würde. Es muss somit eine Abwägung stattfinden zwischen dem Recht der Sorgeberechtigten ihre Rechte wahrzunehmen und dem Anspruch des Kindes an einer förderlichen und gedeihlichen Entwicklung. Soweit eine Bluttransfusion medizinisch indiziert ist, sind zunächst Alternativen zur Bluttransfusion zu suchen. Fehlen solche und würde das Kind ohne Transfusion geschädigt, so habe die Interessen der Sorgeberechtigten zurück zu stehen. Verweigern die Sorgeberechtigten die Bluttransfusion (weiterhin), so ist die Kindesschutzbehörde anzurufen, welche die Einwilligung anstelle der Sorgeberechtigten erteilt bzw. einen Beistand hierfür einsetzt. Ist die Bluttransfusion dringlich und kann der Entscheid der Kindesschutzbehörde



nicht abgewartet werden, so entscheidet der Arzt bzw. die Ärztin anstelle der Kinderschutzbehörde im Sinne des Kindeswohls (Eugen Bucher, Die Ausübung der Persönlichkeitsrechte insbesondere die Persönlichkeitsrechte des Patienten als Schranken der ärztlichen Tätigkeit, Diss. ZH, 1956, S. 174 f.).

Die Urteilsfähigkeit ist im Einzelfall festzustellen. Schematische Altersangaben sind gerade bei starken Abhängigkeiten infolge von ideologisierten Vereinnahmungen kaum hilfreich.

Kann in diesem Fall von einer Kindeswohlgefährdung gesprochen werden bei der die VB handeln muss?

Eine Kindeswohlgefährdung ist vorderhand noch nicht vorhanden. Soweit es einmal im konkreten Einzelfall um eine Einwilligung in eine medizinische Heilbehandlung geht, dann werden die Ärzte/innen sich bei einer Kindeswohlgefährdung an die Kinderschutzbehörde wenden oder bei zeitlicher Dringlichkeit anstelle dieser entscheiden.

Welche Möglichkeiten hat der Kindsvater um zu handeln ?

Gemäss vorliegender Einschätzung braucht er in Bezug auf die mögliche körperliche Gefährdung nicht tätig zu werden. In Bezug auf die religiöse Erziehung kann er mangels elterlicher Sorge keinen Einfluss nehmen. Er kann aber darauf hinweisen, dass er für künftige Situationen gemäss Art. 275a ZGB anzuhören ist.

Hochschule Luzern – Soziale Arbeit

Prof. (FH) Daniel Rosch, lic. iur. / dipl. Sozialarbeiter FH / MAS Nonprofit-Management
25. April 2011